

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.284 vom 21. November 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.284

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.284 du 21 novembre 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.284 del 21 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

A._____ ist Inhaber des Führerausweises der ersten medizinischen Gruppe (unter anderem Kategorien A und B) sowie der zweiten medizinischen Gruppe (unter anderem Kategorien C und D).

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 8. Juli 2022 und damit auch die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 7. Januar 2022 aufgehoben und die Angelegenheit wird zur weiteren Abklärung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an das Strassenverkehrsamt zurückgewiesen.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

- 20 - 3.

E. 1.3

Die medizinischen Mindestanforderungen, welche an Inhaberinnen und Inhaber von Führerausweisen der ersten und zweiten medizinischen Gruppe gestellt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 [Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51]), sind in Anhang 1 der VZV festgelegt. In Ziffer 6 dieses Anhangs werden die Mindestanforderungen bei neurologischen Erkrankungen geregelt. In Bezug auf die erste medizinische Gruppe dürfen namentlich keine Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste und keine Gleichgewichtsstörungen bestehen. An die zweite medizinische Gruppe werden insofern strengere Anforderungen gestellt, als keine Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems vorliegen dürfen; im Übrigen bestehen in dieser Hinsicht offenbar die gleichen Massstäbe. Das Lenken von Motorfahrzeugen setzt eine uneingeschränkte Wachheit und ein uneingeschränktes Bewusstsein, eine normale Steuerung der Bewegung von Kopf, Rumpf und Extremitäten (Grob- und Feinmotorik, Bewegungsabläufe, Kraft und Reaktionsschnelligkeit) sowie die uneingeschränkte Funktion bezüglich Aufnahme, Weiterleiten und Verarbeiten von Wahrnehmungen und Sinneseindrücken voraus. Bei neurologischen Erkrankungen können folgende Einschränkungen auftreten: Störungen der

Wachheit und des Bewusstseins; Störungen der kognitiven Funktionen: Wahrnehmung, Informationsverarbeitung, Reaktionsvermögen und situativ-angegessene Verhaltenssteuerung; Bewegungsstörungen wie Lähmungen oder andere Beeinträchtigungen der Grob- und Feinmotorik wie ungenügende Genauigkeit der Bewegungssteuerung, motorische Verlangsamung, störende unwillkürliche Bewegungsimpulse oder Spastizität. Je nach Art und Ausmass der Störung ist dabei das sichere Lenken eines Fahrzeugs nicht möglich (ROLF SEEGER, Neurologische Erkrankungen und Fahreignung, in: Handbuch der verkehrsmedizinischen Begutachtung, Arbeitsgruppe Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin [SGRM], 2005, S. 69). In Bezug auf die Beurteilung der Fahreignung bei Epilepsie verweist die SGRM auf die entsprechenden Empfehlungen der Verkehrskommission der Schweizerischen Epilepsie-Liga (Fahreignung mit Epilepsie, in: Swiss Medical Forum – Schweizerisches Medizin-Forum 2019, S. 737 ff., <www.sgrm.ch> unter Verkehrsmedizin/Verkehrsmedizinische Richtlinien/

- 9 - Epilepsie [zuletzt besucht am 21. November 2023]). Bei anderen anfallsartig auftretenden Bewusstseinsstörungen ist die Fahreignung für sämtliche Führerausweiskategorien nicht mehr gegeben, solange die Ursache der Störung nicht bekannt ist oder falls – bei bekannter Ursache – die Möglichkeit des Wiederauftretens der Störung beim Lenken eines Fahrzeugs besteht. Eine Zulassung kommt nur in Frage, wenn weitere Vorfälle – durch eine entsprechende Therapie – zuverlässig vermeidbar sind. Nach unklaren Bewusstseinsstörungen ist eine Fahrkarenz von in der Regel 12 Monaten Dauer einzuhalten. Nur wenn weitere Störungen in dieser Zeit nicht mehr vorgekommen sind, ist die Fahreignung wieder zu bejahen (SEEGER, a.a.O., S. 76). 2.

E. 2.1

Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt. Nachdem der Beschwerdeführer als vollständig obsiegend gilt, haben ihm aufgrund ihrer Parteistellung das DVI und das Strassenverkehrsamt gemäss § 33 Abs. 1 VRPG die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen. Das Strassenverkehrsamt hat dem Beschwerdeführer als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei zudem die Parteikosten des Verfahrens vor DVI zu ersetzen.

E. 2.2

In Verwaltungsverfahren, die – wie hier – das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im

- 19 - Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts je nach Aufwand 50–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif).

E. 2.3

Im Administrativverfahren fand keine Verhandlung statt. Der mutmassliche Aufwand des Rechtsvertreters und die Komplexität der Materie sind als durchschnittlich zu bezeichnen. Höher zu gewichten ist die Bedeutung des Falles für den Beschwerdeführer. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Parteientschädigung im unteren Bereich des Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusetzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren erscheint eine Parteientschädigung für die Vertretung des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren in Höhe von Fr. 3'500.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

E. 2.4

Nachdem sich gemäss § 8 Abs. 1 Anwaltstarif die Entschädigung des Anwalts im Rechtsmittelverfahren je nach Aufwand auf fünfzig bis hundert Prozent des nach den Regeln für das vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags beläuft, wird die Parteientschädigung für die Vertretung des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Fr. 2'500.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1.

E. 2.5

Im neuropsychologischen Gutachten der B._____ vom 15. Dezember 2022 wurde A._____ die leistungsbedingte Fahreignung für die erste und zweite medizinische Gruppe attestiert. Im verkehrsmedizinischen Gutachten des F._____ vom 3. Februar 2023 wurde er jedoch lediglich in Bezug auf die erste medizinische Gruppe unter Auflagen als fahrgesegnet erachtet, dagegen wurde die Fahreignung für die zweite medizinische Gruppe als negativ beurteilt und es wurden diverse Wiedererteilungsbedingungen empfohlen.

E. 2.5.1

Vorliegend steht die Beurteilung des Gutachtens F._____ im Vordergrund, zumal in medizinischen Fachfragen wie erwähnt nur aus triftigen Gründen von der Expertise einer sachverständigen Person abgewichen werden darf. Aus dem neuropsychologischen Gutachten vom 15. Dezember 2022 ergeben sich ausserdem keine Aspekte, die hinsichtlich der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit gegen die Fahreignung sprechen, weshalb hier nicht weiter darauf einzugehen ist. Mithin ist zu prüfen, ob die Vorinstanz das Gutachten F._____ zu Recht als schlüssig einstufte.

E. 2.5.2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass im Gutachten F._____ die vom Strassenverkehrsamt formulierten Fragen zur Fahreignung des Beschwerdeführers sowohl für die erste als auch die zweite medizinische Gruppe beantwortet werden (Gutachten F._____, S. 9). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Gutachten die verkehrsmedizinische Beurteilung beider medizinischen Gruppen umfasst. Die Fahreignung für die erste medizinische Gruppe wird zwar bedingt – unter Auflagen – bejaht, allerdings ohne jegliche Begründung. Diesbezüglich wird weder explizit auf die geltenden medizinischen Mindest-

anforderungen Bezug genommen, noch wird dargelegt, worauf sich die bedingt positive Beurteilung der Fahreignung stützt. So dürften nicht nur bei der zweiten medizinischen Gruppe, sondern auch bei der ersten keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste vorliegen (siehe Ziffer 6 des Anhangs 1 der VZV). Wie es sich damit in Bezug auf die erste medizinische Gruppe verhält, wird im Gutachten F._____ jedoch nicht abgehandelt. Die Gutachterin erwähnt lediglich, dass der Neurologe in seinem Bericht vom 3. April 2022 nur aus epileptologischer Sicht zur Fahreignung der ersten medizinischen Gruppe Stellung genommen habe. Ob sie die Fahreignung gestützt darauf (bedingt) bejaht hat, bleibt dabei unklar. Dass sie ihrer Beurteilung das verkehrsmedizinische Gutachten des F._____ vom

E. 2.5.3

Was die Beurteilung der Fahreignung der zweiten medizinischen Gruppe betrifft, werden die geltenden medizinischen Mindestanforderungen in Bezug auf neurologische Erkrankungen und Herz-Kreislaufkrankungen (Ziffern 6 und 7 des Anhangs 1 der VZV) im Gutachten F._____ dargelegt (Gutachten F._____, S. 7). Dazu wird im Gutachten F._____ ausgeführt, dass die Gefahr plötzlich auftretender Bewusstseins- bzw. Befindlichkeitsstörungen die Fahreignung für die zweite medizinische Gruppe, insbesondere Kategorie D, ausschliesse. Als wahrscheinlichste Ursache für die beiden Ereignisse werden von der Gutachterin gestützt auf die fachärztliche (neurologische) Beurteilung komplizierte Migräneattacken in Betracht gezogen. Weil beim Beschwerdeführer weiterhin Kopfschmerzphasen bestünden und der Hausarzt aktuell keine Migränebehandlung durchführe, könne das Auftreten komplexer Migräneattacken nach Dafürhalten der Gutachterin nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Fahreignung für

- 14 - die zweite medizinische Gruppe wird im Gutachten F._____ somit soweit ersichtlich ausschliesslich aufgrund der offenbar beim Beschwerdeführer vorliegenden neurologischen Erkrankung verneint. Jedenfalls lassen sich keine konkreten gutachterlichen Hinweise dafür finden, dass das möglicherweise beim Beschwerdeführer bestehende, den Herz-Kreislaufkrankungen zuzuordnende Bluthochdruckleiden die Fahreignung für die zweite medizinische Gruppe ausschliessen würde. Namentlich stellt die Gutachterin keinen Zusammenhang zwischen den von ihr zitierten Mindestanforderungen bei Herz-Kreislaufkrankungen gemäss Ziffer 7 des Anhangs 1 der VZV und dem Bluthochdruckleiden her. Um die Fahreignung aufgrund der Gefahr plötzlich auftretender Bewusstseins- bzw. Befindlichkeitsstörungen verneinen zu können, müsste feststehen, dass diese Gefahr auch tatsächlich besteht. Einerseits wird dies von der Gutachterin sinngemäss bejaht, indem sie ausführt, das Auftreten komplexer Migräneattacken könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Andererseits fordert sie als Wiedererteilungsbedingung die Beantwortung genau dieser Frage durch einen neurologischen Bericht. Sie vertritt offenbar die Auffassung, der Facharzt oder die Fachärztin müsse beurteilen, ob "die Gefahr einer derartigen, erneuten anfallsartigen Störung als erhöht" zu betrachten sei. Wie sie vor diesem Hintergrund die Fahreignung aus verkehrsmedizinischer Sicht verneinen kann, ist in sich widersprüchlich und nicht plausibel. Der Beschwerdeführer merkt in diesem Zusammenhang ferner zu Recht an, dass es im Gutachten F._____ an einer Auseinandersetzung damit fehle, dass die Kopfschmerzen anlässlich der beiden Vorfälle nicht anfallsartig entstanden seien, sondern sich graduell intensiviert hätten und die Befindlichkeits- oder Bewusstseinsstörungen somit nicht plötzlich aufgetreten seien. Die Gutachterin hätte sich mit diesem für die Beurteilung der

Fahreignung wesentlichen Umstand befassen müssen, um daraus nachvollziehbare Schlussfolgerungen ziehen zu können. Hinzu kommt, dass die Gutachterin den Nachweis einer mindestens 12- monatigen Symptomfreiheit insbesondere in Bezug auf Kopfschmerzen als zwingend notwendig erachtet, obwohl sie sich selbst offenbar nicht sicher ist, ob eine kopfweh- bzw. migränefreie Symptomatik während mindestens eines Jahres überhaupt erreicht werden kann, andernfalls sie nicht – als Wiedererteilungsvoraussetzung – empfehlen würde, diese Frage durch einen neurologischen Bericht beantworten zu lassen. Auch diese Beurteilung beinhaltet einen nicht auflösbaren Widerspruch und ist nicht nachvollziehbar. Ferner leuchtet in diesem Zusammenhang auch nicht ein, weshalb eine Symptomfreiheit unter anderem bezüglich Kopfschmerzen im Allgemeinen verlangt wird, obwohl die beiden Ereignisse höchstwahrscheinlich durch komplizierte Migräneattacken und damit durch Kopfschmerzen mutmasslich ganz anderer Qualität ausgelöst wurden. Es hätte daher eine gutachterliche Erklärung dafür erwartet werden dürfen, inwiefern es nicht ausreichen sollte, das Fehlen eines Rezidivs lediglich hinsichtlich ähnlicher

- 15 - Kopfschmerz- oder Migränesymptome respektive -attacken wie in den Jahren 2016 und 2021 zu fordern. Das Bundesgericht setzt bei einem Sicherungsentzug eine einlässliche Prüfung der persönlichen Verhältnisse voraus, welche in begründeten Fällen auch die Einholung von Fremdbereichten einschliessen kann (Urteil des Bundesgerichts 1C_7/2019 vom 4. Juli 2019, Erw. 4.3 mit Hinweisen). Gemäss den von der Gutachterin angewandten Empfehlungen der SGRM zur verkehrsmedizinischen Untersuchung kann auf das Einholen von Fremdauskünften verzichtet werden, wenn davon keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind (vgl. Empfehlungen der SGRM zur verkehrsmedizinischen Untersuchung, Ausgabe Mai 2016, S. 7, <www.sgrm.ch> unter Verkehrsmedizin/Arbeitsgruppen/QM Verkehrsmedizin/Die verkehrsmedizinische Untersuchung und Beurteilung/Teil A: Grundlagen [zuletzt besucht am 21. November 2023]). Ist die verkehrsmedizinische Beurteilung – wie hier – vom Vorliegen anderweitiger fachärztlicher Aussagen abhängig, ist jedoch nicht einzusehen, weshalb im Rahmen der verkehrsmedizinischen Begutachtung auf das Einholen entsprechender Fremdbereichte zu verzichten wäre. Im Zeitpunkt der Begutachtung lag der Gutachterin lediglich der neurologische Bericht vom 4. April 2022 vor. In Bezug auf die Kategorien C und D verwies der Neurologe auf das "Gutachten des F. _____" (Akten Strassenverkehrsamt, act. 79), mithin auf das zum Zeitpunkt der erneuten Begutachtung durch das F. _____ nicht mehr aktuelle Vorgutachten. Die Gutachterin hätte die unvollständigen Angaben des behandelnden Neurologen durch Einholen aktueller Auskünfte aktiv ergänzen lassen sollen. Es geht nicht an, die Fahreignung aufgrund von Annahmen zu verneinen, diese Annahmen gleichzeitig im Sinne einer Wiedererteilungsbedingung fachärztlich bestätigen oder widerlegen zu lassen und erst danach eine – ebenfalls als Wiedererteilungsbedingung empfohlene, quasi abschliessende – verkehrsmedizinische (Akten-)Beurteilung vorzunehmen. Des Weiteren ist zu beachten, dass es beim Umfang der (verkehrsmedizinischen) Untersuchung allenfalls auch spezifische Fragestellungen zu berücksichtigen gilt (Empfehlungen der SGRM zur verkehrsmedizinischen Untersuchung, Ausgabe Mai 2016, S. 6). Insbesondere gehört zur Beurteilung der Fahreignung etwa bei Epilepsie eine spezifische neurologische Untersuchung respektive das Einholen eines neurologischen Fremdbereichts (Empfehlungen der SGRM, Die verkehrsmedizinische Untersuchung, Teil B: Spezifisches zu einzelnen verkehrsrelevanten Erkrankungen, 2. Ausgabe Juni 2018, S. 9, <www.sgrm.ch> unter Verkehrsmedizin/Arbeitsgruppen/QM Verkehrsmedizin/Die

verkehrsmedizinische Untersuchung und Beurteilung/Teil B: Einzelne verkehrsrelevante Krankheiten [zuletzt besucht am 21. November 2023]). Dasselbe dürfte analog auch bei anderen neurologischen Erkrankungen gelten, welche sich etwa aufgrund möglicherweise auftretender anfallsartiger Bewusstseinsstörungen negativ auf die Fahreignung auswirken können. Auch unter diesem Aspekt wäre

- 16 - die Gutachterin gehalten gewesen, aktuelle neurologische Fremdauskünfte einzuholen, zumal der vorhandene neurologische Bericht im Zeitpunkt der Begutachtung bereits rund zehn Monate alt war. Der im Gutachten F._____ gezogene Schluss, der Beschwerdeführer verfüge in Bezug auf die zweite medizinische Gruppe nicht über die erforderliche Fahreignung, erscheint ohne zusätzliche neurologische Fremdauskünfte folglich als unfundiert, voreilig und nicht nachvollziehbar. Soweit die Gutachterin als Wiedererteilungsbedingung das Einreichen eines ergänzenden hausärztlichen Berichts über die aktuelle Medikation mit Beurteilung der Herz-Kreislauf-/Blutdrucksituation empfiehlt, ist im Übrigen anzumerken, dass es im Gutachten F._____ an einer entsprechenden Begründung mangelt. Auch in dieser Hinsicht vermag das Gutachten F._____ somit nicht zu überzeugen.

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist das verkehrsmedizinische Gutachten vom 3. Februar 2023 in Bezug auf die Begründung, weshalb der Beschwerdeführer für die zweite medizinische Gruppe nicht und für die erste medizinische Gruppe nur unter Auflagen fahreeignet sein soll, insgesamt nicht ausreichend fundiert, in sich widersprüchlich sowie nicht nachvollziehbar und damit nicht schlüssig. Die aufgezeigten Unzulänglichkeiten lassen sich auch mit der gutachterlichen Stellungnahme vom 5. Mai 2023, die sich zum hausärztlichen Bericht vom 24. März 2023 und zum neurologischen Bericht vom 31. März 2023 respektive 3. April 2023 äussert, nicht beseitigen (vgl. Akten Strassenverkehrsamt, act. 111 f.; Akten DVI, act. 138 ff.). Im Gegenteil übersieht die Gutachterin, dass der Neurologe mittlerweile auch die Fahreignung für die – zur zweiten medizinischen Gruppe zählenden – Kategorie C bejaht, womit sich entgegen ihrer Auffassung sehr wohl neue Gesichtspunkte im Vergleich zu den Vorberichten ergeben hatten (Akten DVI, act. 140; Akten Strassenverkehrsamt, act. 111). Dementsprechend stellt das Gutachten F._____ nach wie vor keine rechtsgenüßliche Grundlage dar, um dem Beschwerdeführer die Fahreignung in verkehrsmedizinischer Hinsicht für die zweite medizinische Gruppe abzusprechen und die Fahreignung für die erste medizinische Gruppe (lediglich) bedingt zu bejahen. Daher können gestützt darauf weder ein definitiver Sicherungsentzug noch Auflagen angeordnet werden. Folglich ist der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufzuheben. 3.

E. 3

Einer allfälligen Beschwerde gegen die Auflagen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

E. 3.1

Das Strassenverkehrsamt wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer die im Verfahren vor dem Departement Volkswirtschaft und Inneres entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 3'500.00 zu ersetzen.

E. 3.2

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres und das Strassenverkehrsamt werden verpflichtet, dem Beschwerdeführer die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 2'500.00 je hälftig mit je Fr. 1'250.00 zu ersetzen. Zustellung an: den Beschwerdeführer (Vertreter) das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) das Strassenverkehrsamt (Akten nach Rechtskraft) das Bundesamt für Strassen (ASTRA) Mitteilung an: den Regierungsrat Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Zwischenentscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantona-lem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]) oder wenn sie bei Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdefrist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 BGG).

- 21 - Aarau, 21. November 2023 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer
Vorsitz: Gerichtsschreiberin: Schircks Lang

E. 4

März 2022 (nachfolgend: Vorgutachten F._____) zugrunde gelegt hätte, ist ebenfalls nicht erkennbar. Die Gutachterin empfiehlt zwar "die im Vorgutachten formulierten Auflagen", ohne jedoch näher zu erläutern, ob sie in dieser Hinsicht die – viel ausführlicher ausgefallene – Beurteilung des Vorgutachtens F._____ übernimmt. Hätte sie die vormalige Beurteilung tatsächlich übernehmen wollen, hätte zumindest eine konkrete Auseinandersetzung damit stattfinden müssen, zumal die von ihr empfohlenen und jene

- 13 - im Vorgutachten F._____ formulierten Auflagen ohnehin nicht vollständig übereinstimmen, da die Gutachterin neben der neurologischen Erkrankung auch ein Bluthochdruckleiden in die Beurteilung einzubeziehen scheint. Im Gutachten F._____ findet sich jedenfalls keine nachvollziehbare Erklärung dafür, weshalb die empfohlenen Auflagen aus verkehrsmedizinischer Sicht als notwendig erachtet werden, um die Fahreignung weiterhin aufrechterhalten zu können. Insbesondere wird ausgeblendet, dass der Neurologe keinerlei Auflagen empfohlen hatte und der Beschwerdeführer daher bis zum Vorliegen des Gutachtens F._____ lediglich verpflichtet war, die verordneten Medikamente regelmässig einzunehmen und bei Wiederauftreten einer Bewusstseinsstörung auf das Lenken eines Fahrzeugs zu verzichten und den behandelnden Arzt aufzusuchen (neurologischer Bericht vom 3. April 2022; Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 17. Juni 2022). Was das seitens des Beschwerdeführers erwähnte Bluthochdruckleiden angeht, empfiehlt die Gutachterin dessen regelmässige ärztliche Kontrolle, obwohl sie an anderer Stelle selbst moniert, dass hierzu keine Angaben des Hausarztes vorlägen. Inwiefern deshalb eine entsprechende Auflage angezeigt sein soll, wenn noch nicht einmal eine eingehende Beurteilung der möglicherweise

vorliegenden Herz-Kreislauf- problematik stattgefunden hat, vermag nicht einzuleuchten. Die gutachterliche Beurteilung der Fahreignung ist in Bezug auf die erste medizinische Gruppe somit wenig fundiert und insgesamt nicht schlüssig, weshalb den vom Strassenverkehrsamt angeordneten Auflagen die Grund- lage entzogen ist. Im Übrigen ist anzumerken, dass in der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 17. Februar 2023 die jährliche Einsendung ei- nes Verlaufsberichts der Untersuchungen verlangt wird, wobei sowohl un- klar ist, weshalb dies jährlich stattzufinden hat, als auch Hinweise dafür fehlen, welche Untersuchungen damit konkret gemeint sind.

E. 8

März 2022, Erw. II/3.2). Nachdem der Beschwerdeführer eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht geltend macht und die aktuell an- geordneten Massnahmen im vorliegenden Fall ohnehin aufzuheben sind, ist nicht weiter auf diese Thematik einzugehen. Die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und damit des mit Verfü- gung des Strassenverkehrsamts vom 17. Februar 2023 angeordneten Si- cherungsentzugs ändert nichts daran, dass der Führerausweis des Be- schwerdeführers in Bezug auf die zweite medizinische Gruppe gestützt auf die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 17. Juni 2022 bis auf Wei- teres sicherungshalber entzogen bleibt. 4. Zusammenfassend ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der an- gefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklä- rung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das Strassenver- kehrsamt zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, so- weit darauf einzutreten ist. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt; den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwie- gende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Der vorinstanzliche Entscheid wird antragsgemäss

- 18 - aufgehoben, wobei offen ist, ob das Strassenverkehrsamt nach Vorliegen des neuen verkehrsmedizinischen Gutachtens einen definitiven Siche- rungsentzug des Führerausweises in Bezug auf die zweite medizinische Gruppe und Auflagen in Bezug auf die erste medizinische Gruppe anord- nen wird. Rechtsprechungsgemäss gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid mit offenem Verfahrensausgang in Bezug auf die Kos- tenverlegung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob sie bean- tragt und ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualan- trag gestellt wird (vgl. BGE 141 V 281, Erw. 11.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_237/2017 vom 4. Oktober 2017, Erw. 6; Entscheid des Verwaltungsge- richts WBE.2022.372 vom 22. Februar 2023, Erw. III/1). Der Beschwerde- führer ist somit im Hinblick auf die Kostenverlegung als obsiegend zu be- trachten. Da dem DVI und dem Strassenverkehrsamt weder schwerwie- gende Verfahrensfehler noch Willkür in der Sache vorzuwerfen sind, gehen die vorinstanzlichen sowie die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.